

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
6. Wahlperiode
Bildungsausschuss

Protokoll Nr. 41

KURZPROTOKOLL

der 41. Sitzung des Bildungsausschusses
am Mittwoch, dem 6. November 2013, 9:00 Uhr,
in Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Torsten Renz

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Lehrerbildung in M-V**

- Drucksache 6/2230 –

hierzu: ADrs. 6/246, 6/265, 6/266, 6/269, 6/270 und 6/282

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in M-V

- Drucksache 6/2230 –

hierzu: ADrs. 6/246, 6/265, 6/266, 6/269, 6/270 und 6/282

Vors. **Torsten Renz** dankt den Anzuhörenden vorab für die Bereitschaft, sich dem Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit ihrem Sachverstand zur Verfügung zu stellen. Er erläutert kurz die Verfahrensweise einer öffentlichen Anhörung. Aufgrund der Öffentlichkeit der Anhörung würden alle Redebeiträge mitgeschnitten. Dies betreffe die vollständige Wiedergabe des gesprochenen Wortes. Um eine einwandfreie Aufnahme zu gewährleisten, sei es notwendig, dass alle Anwesenden ihre Handys ausschalteten. Es gehe darum, unterschiedliche Interessenvertreter zu Wort kommen zu lassen. Dieser externe Sachverstand werde in den Fortgang der Beratungen einbezogen. Die Fraktionen hätten im Vorfeld Vorschläge für die Benennung der Anzuhörenden unterbreitet. Dass es dabei nicht möglich sei, alle Interessierten zu Wort kommen zu lassen, liege in der Natur der Sache. Die Sachverständigen würden in der Reihenfolge des vorliegenden Kataloges aufgerufen. Er bitte darum, die Redezeit von fünf Minuten einzuhalten. Weiterhin bitte er, die schriftlichen Stellungnahmen – soweit noch nicht geschehen – dem Ausschusssekretariat im Anschluss an die Anhörung zu übergeben. Sollten die Statements schriftlich vorliegen, bitte er, diese ebenfalls dem Ausschusssekretariat zur Verfügung zu stellen. Bislang lägen dem Ausschusssekretariat zur heutigen Anhörung die Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 6/246, 6/265, 6/266, 6/269, 6/270 und 6/282 vor. Während der Anhörung hätten nur die Ausschussmitglieder sowie die Sachverständigen die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen. Er bitte darum, von Zwischenrufen oder anderen Störungen aus dem Publikum abzusehen. Weiter weist er darauf hin, dass links in der Lobby ein Wasserspender stehe, der gerne benutzt werden könne. Von der Landtagsverwaltung komme der Hinweis, dass eine ggf. notwendige Reisekostenabrechnung dort einzureichen sei. Die Anschrift sei der Einladung zu entnehmen. Für die Anhörung entschuldigt hätten sich die

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Mecklenburg-Vorpommern, deren schriftliche Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 6/265 vorliege, Herr Wolfgang von Rechenberg, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, dessen schriftliche Stellungnahme, die er im Rahmen der Verbandsanhörung der Landesregierung übergeben habe, auf Ausschussdrucksache 6/282 vorliege, Frau Prof. Dr. Sigrid Blömeke, Humboldt-Universität zu Berlin, deren schriftliche Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 6/246 vorliege, sowie der Philologenverband Mecklenburg-Vorpommern.

Annett Lindner (GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) stellt fest, das Gesetz zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes sei eine wichtige gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer in Mecklenburg-Vorpommern. Die Kolleginnen und Kollegen hätten in den vergangenen Jahren mit viel Engagement die personelle Fehlplanung des Landes im Schulbereich versucht auszugleichen, um den Unterricht in Mecklenburg-Vorpommern auf hohem Niveau sicherzustellen. Durch die schwierige Arbeits- und Einkommenssituation, auf die die GEW insbesondere im Rahmen von Tarifrunden immer wieder hingewiesen habe, fehlten mit zunehmender Dramatik Lehrkräfte in den Schulen. Entscheidungen zur Attraktivität des Lehrerberufs, wie sie auch durch Regelungen zum Seiteneinstieg getroffen würden, müssten die Balance zwischen Lehrkräftesicherung, Qualität von Bildungsprozessen und der dafür notwendigen Qualität der Lehrerbildung sowie der Wertschätzung und Anerkennung der bisherigen Fachkräfte finden. Die GEW erkenne an, dass dringend fähige und jüngere Lehrkräfte für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern benötigt würden und werde sich in diesem Sinne auch weiterhin dafür einsetzen, dass der Arbeitsplatz Schule attraktiver werde und Lehrkräfte die Aus-, Fort- und Weiterbildung erhielten, die den ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schülern gelingende Bildungsprozesse entsprechend der individuellen Lernvoraussetzungen ermöglichen. Aus Sicht der GEW sei das im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes skizzierte Verfahren und dessen Bedingungen zur Einstellung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern nicht geeignet, die Standards der KMK zu erfüllen. Fehlende Qualifikation Sorge so nachhaltig für eine Überlastung aller Lehrkräfte und für

mangelnde Bildungsqualität. Die Sicherung der Qualität der Lehrkräfte in den Schulen von Mecklenburg-Vorpommern könne nur über eine im Wesentlichen den Standards der regulären Lehrerbildung mit einer dem 1. und 2. Staatsexamen entsprechenden Ausbildung gewährleistet werden und müsse sich vor dem Hintergrund eines zukünftig zu entwickelnden inklusiven Schulsystems, den bisher schon vorhandenen enormen Herausforderungen bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Schulen und dem schwierigen Erhalt der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Fachkräfte rechtfertigen. Demnach müsse der fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Bedarf zur Nachqualifizierung der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger jeweils im Einzelfall ausgehend von den Standards der Lehrerbildung bestimmt werden und ein entsprechendes berufsbegleitendes Qualifizierungsprogramm, das auf den Erwerb der fehlenden Staatsexamina ziele, konzipiert und durch das Land verpflichtend angeboten werden. Eine Beschränkung nur auf bildungswissenschaftliche und/oder fachdidaktische Kompetenzen sei demnach als grundsätzliche Perspektive ausgeschlossen, könne aber im Einzelfall nach Prüfung der mitgebrachten Kompetenzen ausreichend sein. Da Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger zur Absicherung des Unterrichtes gebraucht würden, müssten sie einerseits genügend Freistellung vom Unterricht erhalten, um die Anforderungen der Nachqualifizierung auch erfüllen zu können, und andererseits müsse der Zeitraum, in dem die berufsbegleitende Qualifizierung absolviert werden müsse, entsprechend der Ausbildungsbedingungen mehrere Jahre umfassen. Eine schulische Begleitung durch vorab fortgebildete Mentorinnen und Mentoren sei dringend geboten. Die entsprechenden Lehrkräfte müssten dafür über Anrechnungsstunden, die über die für die Begleitung von regulären Referendarinnen und Referendare festgelegten Bedarfe hinausgingen, zeitlich in die Lage versetzt werden. Die genaue Zahl der Abminderungsstunden hänge vom Nachqualifizierungsbedarf der Seiteneinsteigerin/des Seiteneinsteigers ab. Die Nachqualifizierung und die dazugehörigen Prüfungen sollten entsprechend der gemeinsamen Verantwortung der Hochschulen (zusammengeschlossen im ZLB) und des IQ M-V für die Qualität der im Gesetz bisher phasenübergreifend angelegten Lehrerbildung gemeinsam von Expertinnen und Experten der 1. und 2. Phase gestaltet und entwickelt werden und den

besonderen Bedingungen des Seiteneinstiegs Rechnung tragen. Dabei seien auch hier die Standards der Lehrerprüfungsverordnung und der Lehrervorbereitungsdienstverordnung maßgeblich. Für die GEW sei das der Schwerpunkt der Änderung des Lehrerbildungsgesetzes, deshalb dazu das Statement.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst (Direktorin ZLB) führt aus, als Direktorin des Zentrums für Lehrerbildung vertrete sie die lehrerbildenden Hochschulen des Landes und spreche besonders für die Universität Rostock. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung sei an der Universität Rostock angesiedelt. Das ZLB habe es als besonders positiv angesehen, dass der § 1 im Lehrerbildungsgesetz erhalten geblieben sei. In diesem § 1 werde in Absatz 2 festgehalten, dass sich die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin an den Bildungsstandard der KMK orientiere. Das bedeute also, fachdidaktische, fachwissenschaftliche und pädagogisch-psychologische Ausbildungen würden auch weiterhin die Grundsäulen der Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern sein. Die erheblichen Veränderungen besonders in § 2 seien vor dem Hintergrund des akuten Lehrermangels in Mecklenburg-Vorpommern zu lesen. Es würden Vorschläge unterbreitet, wie Seiteneinsteiger in das System gebracht werden könnten. Dazu merke das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an: Die pädagogisch-fachdidaktische Ausbildung und die schulpraktischen Studien, die auf eine Reflexion praktischer Erfahrungen vor dem Hintergrund theoretisch-konzeptionellen Wissens zielten, bildeten das Herzstück der professionellen Lehrerausbildung. Eine Lehrkraft ohne eine solche Ausbildung und die damit einhergehenden Möglichkeiten, praktische Erfahrungen ohne Handlungsdruck mit professioneller Anleitung zu reflektieren, unterrichten zu lassen, sei pädagogisch nicht vertretbar. Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst könne, wenn er mit umfänglicher Freistellung und intensiver Begleitung einhergehe, negative Effekte abmildern, die Ausbildung des Studiums aber nicht ersetzen, da er andere Lernbedingungen, Inhalte und Ziele habe. Die Länge der Schulerfahrung sei eher nebensächlich, wichtiger sei die Art und Weise der Nachqualifizierung. Sie sollte verpflichtend für das Land und die Seiteneinsteigerin/den Seiteneinsteiger sein und die Standards der Lehrerbildung erfüllen. Es sei zu hinterfragen, ob diese Standards mit den vorgelegten

Vorschlägen, wie das Lehrerbildungsgesetz zu ändern sei, erfüllt würden. Umfang und Inhalte der Qualifikation von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern müssten sich an der grundständigen Ausbildung orientieren. Die Prüfungsformate seien ebenfalls an den Staatsexamina zu orientieren, organisatorisch könnte das ZLB diesen Prozess in Kooperation mit dem IQ M-V absichern. Es müssten Abminderungen für die Seiteneinsteiger von mindestens ein bis zwei Tagen gewährt werden. Je nach Einsatz der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sollte pro Fach eine Mentorin oder ein Mentor für mehrere Stunden wöchentlich zur Verfügung stehen. Aus allen fachwissenschaftlichen Forschungen sei bekannt, dass die Fachausbildung eine ganz wesentliche Rolle spiele. Das müsse sich bis in die Ebene der Mentorenbegleitung durchsetzen. Für die Beurteilung der Tätigkeit von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern müssten Experten beider Phasen befragt werden. Es könne nicht sein, dass Menschen, die nicht explizit an der Ausbildung beteiligt seien, diese Tätigkeit beurteilten. Für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Hochschulabschluss bestehe mit Blick auf die konsequente Einhaltung der Standards nur die Möglichkeit eines kompletten Studiums mit vorheriger Zugangsprüfung. Diese Möglichkeit gebe es bereits, das bedeute, jeder könne, wenn er eine Zugangsprüfung bestehe, ein Hochschulstudium aufnehmen. Über die Anerkennung mitgebrachter Kenntnisse und Kompetenzen in einem oder in beiden Fächern und damit die Verkürzung der Regelstudienzeit befänden auch hier die jeweiligen Expertinnen und Experten der ersten Phase. Ein zweiter Schwerpunkt der Stellungnahme beziehe sich darauf, inwieweit das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung auch zukünftig an der Entwicklung von Ausbildungskonzepten beteiligt sei. Diese Beteiligung werde entsprechend den neuen Entwürfen zum Lehrerbildungsgesetz beschnitten. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung sei die Einrichtung, in der sich alle an den Hochschulen in der Lehrerbildung tätigen Expertinnen und Experten organisierten und ihre Expertisen bündelten. Da Konzepte der Nachqualifizierung und der Fortbildung aus der Perspektive der phasenübergreifenden Professionalisierung, wie sie im Lehrerbildungsgesetz als zentraler Modus festgeschrieben sei, immer an der ersten Phase ansetzten, sei die Streichung, wie sie in § 6 Absätze 2 und 3 vorgesehen sei, nicht nachvollziehbar und inhaltlich abzulehnen. Das Zentrum für

Lehrerbildung und Bildungsforschung an der Universität Rostock bestehe seit fast fünf Jahren und sei gegründet worden, um Kommunikation und Verzahnung der für die verschiedenen Studienbestandteile zuständigen Disziplinen zu verbessern und die Qualität der Lehrerbildung weiterzuentwickeln. Beispielsweise sei es an der Entwicklung gemeinsamer Kommunikationsstrukturen, Arbeitsweisen und Studienprogramme der Lehrerbildung in der ersten Phase beteiligt. Dazu gehöre die Beratung, Umsetzung von Zielvereinbarungen und Entwicklung des Lehrerbildungsgesetzes, Lehrerprüfungsverordnung und deren Umsetzung in Gestalt der Neustrukturierung der Lehrämter. Gemäß Zielvereinbarung seien der Ausbau der beruflichen Bildung und die Stärkung der Fachdidaktik durch das ZLB vorangetrieben worden. Aber auch Beratungs- und Informationsveranstaltungen sowie Publikationen seien etabliert. Die Doppelqualifikation sei etwas, was sehr erfolgreich durchgeführt und durch die Begleitung des ZLB gestaltet worden sei. Momentan arbeite das ZLB an einem Verbundantrag zur Bund-Länder-Initiative „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“. Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung werde koordinierend tätig. Universitäten seien Forschungseinrichtungen. Lehrerbildung sei nicht das primäre Ziel von Universitäten. Deshalb seien die Zentren für Lehrerbildung so wichtig, weil sie koordinierten und zwischen den verschiedenen Fachrichtungen vermittelten. Sie stellten sicher, dass die Fachausbildung, die fachdidaktische Ausbildung und die pädagogisch-psychologische Ausbildung gut harmonierten. Bedauerlicherweise werde die Funktion des ZLB mit dem vorliegenden Gesetzentwurf massiv geschwächt. Dagegen verwehre sich das ZBL.

Michael Blanck (VBE Landesverband Mecklenburg-Vorpommern) unterstreicht, auch der VBE spreche sich dafür aus, dass die Professionalität des Lehrerberufes erhalten bleibe. Natürlich sehe auch der VBE einen künftigen Lehrkräftebedarf, der wahrscheinlich ausschließlich mit ausgebildeten Lehrkräften nicht abgedeckt werden könne. Trotzdem sei die vorgesehene Anerkennung der sogenannten Seiteneinsteiger sehr problematisch. Das Ziel einer bundesweiten Anerkennung vergleichbarer Lehramtsabschlüsse bzw. Ausbildungen sei dagegen natürlich positiv zu beurteilen. Es könne nicht das Ziel des Gesetzentwurfes sein, die Motivation zu erhöhen, als Seiteneinsteiger in den Lehrerberuf zu kommen. Seiteneinsteiger

könnten nur durch Qualifizierungsmaßnahmen zu vollwertigen Lehrkräften ausgebildet werden. Bei diesen Qualifizierungsmaßnahmen sehe der VBE Möglichkeiten, diese zu koppeln, unter Umständen mit der zweiten Phase der Lehrerausbildung. Vor dem Hintergrund der KMK-Bestimmungen müssten Lehrer auf solchen Gebieten geschult werden wie Bildung und Erziehung, Beruf und Rolle des Lehrers, Didaktik und Methodik, Lernen, Entwicklung und Sozialisation, Leistungs- und Lernmotivation, Differenzierung, Integration, zukünftig Inklusion und Förderung, Diagnostik, Beurteilung und Beratung, Kommunikation, Medienbildung, Schulentwicklung und Bildungsforschung. Das könne durch eine praktische Tätigkeit alleine nicht erlernt werden, sondern hier seien eindeutig Qualifizierungsmaßnahmen notwendig, auch mit entsprechenden Abschlüssen. Die Aufgabenfülle für Lehrer werde in Zukunft immer größer und - unter den genannten Gesichtspunkten - komplexer. Das könne allein durch eine praktische Tätigkeit, egal wie lange sie bereits andauere, nicht ausgeglichen werden. Hinzu komme, dass Seiteneinsteiger, wenn sie nach § 2 Absätze 5 bzw. 6 eine Lehrbefähigung für ein Lehramt erhielten, gegenüber anderen Lehrkräften besser gestellt würden. So würden Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung, denen kein Lehramt zugewiesen worden sei und die nach 1995 wieder in den Schuldienst getreten seien, nach wie vor als nicht Nichterfüller geführt. Damit kämen diese Lehrkräfte z. B. nicht für eine Verbeamtung in Frage. Die Seiteneinsteiger würden aber die Kriterien für eine Verbeamtung nach den Kriterien der Laufbahnordnung Bildung erfüllen. Das bedeute also, ausgebildete Lehrkräfte wären in diesem Fall schlechter gestellt als Seiteneinsteiger. Das zweite Beispiel seien Lehrkräfte mit einem ausländischen Abschluss. Auch diese Lehrkräfte seien teilweise schlechter gestellt. Polnische Lehrkräfte, die in ihrem Heimatland einen vollwertigen Lehrerabschluss erworben hätten, seien schlechter eingruppiert. Dieser Punkt fehle dem VBE im Lehrerbildungsgesetz. Es werde mit Sicherheit Beispiele dafür geben, dass sogenannten Seiteneinsteigern nach fünf oder acht Jahren eine hervorragende Tätigkeit an den Schulen leisteten. Aber das seien Beispiele, nicht die Regel. Eine weitere Frage sei, wer für eine Mentorentätigkeit in Frage komme. Nach dem Lehrerbildungsgesetz sei es möglich, sobald man seine Referendarausbildung erfolgreich bestanden habe, mit dem zweiten Staatsexamen als Mentor tätig zu sein. Das werde nicht gut funktionieren. Für eine Mentorentätigkeit müssten erfahrene

Lehrkräfte gewonnen werden. Nur die besten Lehrkräfte sollten junge Lehrkräfte ausbilden. Weiterhin müsste auch Seiteneinsteigern ein Mentor zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sollte die Gleichwertigkeit der unterschiedlichen Lehrämter durch gleiche Ausbildungszeiten im Gesetz festgeschrieben werden.

Abg. **Andreas Butzki** fragt, ob Erkenntnisse über die Erfahrungen mit Seiteneinsteigern aus anderen Bundesländern vorlägen.

Annett Lindner entgegnet, allgemein sei die Erfahrung, es sei wichtig, dass die Seiteneinsteiger qualifiziert würden. Diese Qualifikation müsse zu einer entsprechenden Eingruppierung führen.

Michael Blanck ergänzt, in den einzelnen Bundesländern gebe es unterschiedliche Programme zur Einstellung von Seiteneinsteigern in den Schuldienst. Trotzdem seien die Probleme überall ähnlich. Eine pädagogische Ausbildung könne nicht durch eine Tätigkeit in der Praxis ersetzt werden. Eine konkrete Abfrage in den einzelnen Bundesländern zu dieser Problematik sei allerdings in der Kürze der Zeit nicht möglich gewesen.

Abg. **Simone Oldenburg** möchte wissen, welche Qualifizierungsmaßnahmen für die Seiteneinsteiger vorgeschlagen würden und ob das Lehrerbildungsgesetz in der vorliegenden Form gegen die Standards der Lehrerbildung der KMK verstoße bzw. ihnen nicht in Gänze entspreche.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst unterstreicht, alle Seiteneinsteiger müssten entsprechend den KMK-Bildungsstandards qualifiziert werden. Fachlich seien sie in der Regel gut ausgebildet. Dies reiche allerdings nicht aus, sodass vor allem fachdidaktisch und pädagogisch-psychologisch nachqualifiziert werden müsse. Der Orientierungsrahmen hierbei sei immer die grundständige Ausbildung. Vor dem Hintergrund der Inklusion steige der Qualifizierungsbedarf an. Der vorliegende Gesetzentwurf bringe nicht deutlich zum Ausdruck, dass man sich an den KMK-Standards zu orientieren habe.

Annett Lindner bringt zum Ausdruck, der Bedarf an Qualifizierung müsse im Einzelfall entschieden werden, sich aber in jedem Fall an den Standards der Lehrerbildung orientieren. Wichtig sei die Verpflichtung des Landes zur Nachqualifizierung.

Abg. **Ulrike Berger** stellt fest, die Einstellung von Seiteneinsteigern in den Schuldienst sei bereits jetzt möglich und üblich, allerdings gegen eine schlechtere Bezahlung und nicht auf gesetzlichem Weg. Daraus ergebe sich die Frage, wie die aktuelle Praxis beurteilt werde. Außerdem interessiere sie, wie weit das Qualifizierungsprogramm des ZLB für Seiteneinsteiger entwickelt sei.

Annett Lindner antwortet, an den beruflichen Schulen gebe es bereits seit vielen Jahren Seiteneinsteiger, anfangs verbunden mit einer verpflichtenden Qualifizierung, die auch zu Beginn angeboten worden sei. Später sei diese Qualifizierung nicht mehr angeboten worden, obwohl die Kollegen bereit gewesen seien, sich zu qualifizieren. Das habe dazu geführt, dass diese Kollegen jetzt bei voller Unterrichtsverpflichtung nach Endgeldgruppe 7 bis 9 vergütet würden.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst führt an, seit einigen Jahren werde durch das ZLB in Kooperation mit dem Ministerium erfolgreich eine Doppelqualifikation organisiert. Auf diesen Erfahrungen aufbauend sei durch das ZLB ein komplettes Programm für Seiteneinsteiger entwickelt worden. Es sei bereits mit Mitarbeitern des Ministeriums kommuniziert, allerdings dann nicht weiterentwickelt worden, weil seine Umsetzbarkeit nicht absehbar gewesen sei.

Michael Blanck ergänzt, Seiteneinsteiger in den Grundschulen würden in der Regel in den vierten, ggf. in den dritten Klassen eingesetzt. In den Gymnasien sei ein Einsatz der Seiteneinsteiger in der Abiturstufe nicht möglich, weil sie beispielsweise keine Abiturprüfungen abnehmen dürften. Ohne jegliche Qualifikation werde sich daran auch in Zukunft nichts ändern. Auch in den Regionalen Schulen würden Seiteneinsteiger in der Regel in den unteren Klassen eingesetzt. Eigentlich müsse

aber ein Lehrer alle Klassenstufen durchlaufen, weil es für die Ausbildung der Schüler sehr wichtig sei zu wissen, welche Anforderungen am Ende der Schullaufbahn gestellt würden.

Annett Lindner fügt hinzu, aus verschiedenen Kollegien werde berichtet, es gebe Seiteneinsteiger, die darauf bestünden, nicht als Klassenleiter eingesetzt zu werden und keine Zeugnisse schreiben zu müssen, weil die Ausbildung dazu fehle. Dies führe zu einer zusätzlichen Belastung der anderen Kollegen.

Stellv. Vors. **Torsten Renz** fragt, über welchen Zeitraum sich das Problem der Seiteneinsteiger an beruflichen Schulen bereits erstrecke und für wie viele Personen es zutreffe.

Annett Lindner stellt fest, das Problem bestehe, seitdem die Schülerzahlen an den beruflichen Schulen gestiegen seien, also seit über zehn Jahren. Wie viele Personen es betreffe, könne sie nicht genau beziffern. Allerdings handele es sich dabei nicht um Einzelfälle.

Abg. **Simone Oldenburg** möchte wissen, wer die Qualifikation der Seiteneinsteiger vornehmen solle. Nach der Verabschiedung des Gesetzes werde es sicher einen erheblichen Bedarf an Qualifizierungen geben.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst unterstreicht, das ZLB sei in der Lage, ein entsprechendes Programm zu konzipieren. Erste Konzepte lägen bereits vor. Die Qualifizierungsmaßnahmen selbst würden nicht durch das ZLB durchgeführt, sondern von diesem koordiniert. Für diese Aufgabe lägen die Kompetenzen beim ZLB. Davon, wie die personelle Ausstattung des ZLB in der Zukunft aussehen werde, hänge ab, wie diese Aufgabe in der Zukunft erfüllt werden könne. Momentan seien Mitarbeiter über Projekte angestellt, die ausliefen. Diese müssten weiterlaufen, um das angesammelte Wissen weiter nutzen zu können.

Abg. **Simone Oldenburg** bittet zu der Aussage, im Lehrerbildungsgesetz fehle die Gleichwertigkeit aller Lehrämter, um nähere Ausführungen.

Michael Blanck führt aus, im Lehrerbildungsgesetz sei für Grund- und Förderschulen eine Ausbildung über neun Semester festgesetzt, für alle anderen Schulformen dagegen über zehn Semester. Gerade im Grundschulbereich jedoch seien Fragen der Inklusion von erheblicher Bedeutung. Zudem führten die Unterschiede in den Ausbildungszeiten zu unterschiedlicher Bezahlung. Ein weiteres Problem sei, dass nicht bekannt sei, was zukünftig mit den allgemeinen Förderschulen passiere.

Annett Lindner ergänzt, auch die GEW spreche sich dagegen aus, dass die Ausbildung der Grund- und Förderschullehrer kürzer sei als die der anderen. Im Übrigen gebe es keine sachliche Begründung dafür, dass Lehrer anders behandelt würden als andere Beschäftigte des Landes, bei denen ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss eine Eingruppierung in die E 13 nach sich ziehe. Die GEW begrüße – wie aus der Antwort auf die Frage 20 ersichtlich – eine schulstufenbezogene Ausbildung von Lehrkräften.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst betont, aus der Professionsforschung sei bekannt, dass die Ausbildung für Lehrer aller Schulstufen gleich sein sollte, und zwar sowohl hinsichtlich der fachlichen als auch der fachdidaktischen und der pädagogisch-psychologischen Ausbildung. Es sei nicht einzusehen, warum ein Regionalschullehrer oder ein Grundschullehrer weniger fachliche Ausbildung erhalte als ein Gymnasiallehrer. Mit Blick auf die Inklusion sei es nicht ausreichend, sonderpädagogische Ausbildung durchzuführen, sondern es müsse spezielle Ausbildung zum Schwerpunkt Inklusion geben, z. B. in fachdidaktischer Richtung.

Auf eine Frage von Abg. **Andreas Butzki** zur Referendarausbildung führt **Annett Lindner** aus, aus den Rückmeldungen, die sie erreichten, gehe hervor, es sei schwierig, dass die Studienseminare abgeschafft worden seien. Die Kollegen müssten für ihre Tätigkeit als Ausbilder qualifiziert werden und genügend Zeit

bekommen, um sich um die Referendare zu kümmern. Momentan könne der Mentor häufig nicht bei seinem Referendar hospitieren, weil er seinen eigenen Unterricht abzuleisten habe. Sie halte es für gefährlich, die jungen Lehrer schon so früh allein zu lassen.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst merkt darüber hinausgehend an, dass die Mentoren fachspezifisch die Referendare betreuen sollten. Es könne nicht sein, dass ein Mentor Referendare in Fächern betreue, in denen er nicht unterrichte. Auf Nachfrage bestätigt sie, dass sie immer wieder Anrufe von Referendaren bekomme, aus denen hervorgehe, dass der Mentor z. B. Sport und Biologie unterrichte, der Referendar aber für Englisch und Deutsch ausgebildet werde. Mit Zahlen könne sie dieses Phänomen allerdings nicht belegen.

Michael Blanck ergänzt, eine flächendeckende Referendarausbildung habe zweifellos Vorteile, allerdings müssten die entsprechenden Mentoren auch vorhanden und qualifiziert sein. Nicht jeder Lehrer könne als Mentor eingesetzt werden.

Abg. **Simone Oldenburg** bringt zum Ausdruck, diese Problematik werde ihres Erachtens durch das neue Lehrerbildungsgesetz verschärft, wenn es in § 9 heiße: „Die Ausbildung erfolgt grundsätzlich durch Lehrkräfte, die die Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben.“ Das bedeute, die Mentoren müssten die Befähigung für das entsprechende Lehramt, nicht jedoch für das entsprechende Fach haben. Die Frage sei, ob bei dieser Formulierung die fachdidaktische und methodische Ausbildung der Referendare so gewährleistet sei, wie es die KMK-Standards für Lehrerbildung vorschrieben.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst stellt fest, genau das stelle das Problem dar. Aus ihrer Sicht würden mit dieser Formulierung die KMK-Standards nicht eingehalten.

Stellv. Vors. **Torsten Renz** bittet darum, die Behauptung, Referendare würden nicht nur in Einzelfällen von Mentoren ausgebildet, die in anderen Fächern unterrichteten als die Referendare, mit Zahlen zu unterlegen.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst entgegnet, im Moment handele es sich wohl nur um Einzelfälle. Wenn allerdings das Gesetz so wie im Entwurf vorgesehen verabschiedet werde, werde vom Gesetz die Möglichkeit eröffnet, dass der Mentor nicht dieselben Fächer unterrichte wie der Referendar.

Michael Blanck weist darauf hin, die vorgesehene Gesetzesänderung bedeute auch, dass ein Seiteneinsteiger, der die Lehrbefähigung erhalten habe, als Mentor tätig werde. Dazu fehle ihm aber aus seiner Sicht die Ausbildung völlig.

Stellv. Vors. **Torsten Renz** fragt, unter welchen Voraussetzungen aus Sicht der Experten ein Lehrer zum Mentor für Referendare werden könne.

Michael Blanck antwortet, auch ein Mentor müsse entsprechend qualifiziert werden. Zum anderen sollte er als Lehrer alle Klassenstufen seiner Schulform durchlaufen haben, bevor er Mentor werde, um genau einschätzen zu können, zu welchem Ziel die Ausbildung führen solle. Er sollte also mindestens fünf Jahre als Lehrer tätig sein.

Annett Lindner ergänzt, im Gesetz müsste zwingend verankert werden, dass die Mentorentätigkeit eine umfassende Qualifikation voraussetze und dass ein Mentor für seine Tätigkeit entsprechende Anrechnungsstunden erhalte.

Auf Nachfrage von Stellv. Vors. **Torsten Renz** präzisiert **Annett Lindner**, bei der Referendarausbildung handele es sich um eine Art Erwachsenenqualifizierung, für die ein Lehrer vorbereitet werden müsse.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst schlägt vor, gesetzlich vorzuschreiben, dass die Mentorentätigkeit nur von besonders hoch qualifizierten Lehrern ausgeführt werden dürfe.

Abg. **Simone Oldenburg** möchte wissen, ob die jetzt bereits tätigen Mentoren für ihre Tätigkeit genügend ausgebildet seien.

Annett Lindner stellt fest, in diesem Zusammenhang gebe es unterschiedliche Erfahrungen mit der Qualität der Veranstaltungen. Aus ihrer Sicht müsste das Konzept überarbeitet und das Angebot erweitert werden.

Michael Blanck fügt hinzu, die Frage lasse sich nicht vollumfänglich beantworten, weil die Qualifikation erst vor zwei Jahren begonnen habe.

Abg. **Ulrike Berger** führt aus, in den schriftlichen Stellungnahmen werde von verschiedenen Sachverständigen auf einen erheblichen Mehrbedarf an Mentoren sowohl für die Ausbildung der Seiteneinsteiger als auch für die Referendarausbildung verwiesen. Sie interessiere, wie hoch der Bedarf an Abminderungsstunden eingeschätzt werde. Des Weiteren sei im Zusammenhang mit der Inklusion von den Experten behauptet worden, es sei nicht ausreichend, die sonderpädagogische Ausbildung zu verstärken. Diese Aussage wolle sie ausführlich erläutert haben. Zudem sei in der schriftlichen Stellungnahme der GEW davon gesprochen worden, dass das Land eine Fortbildungsinitiative für den Bereich Inklusion und eine wesentlich stärkere Einbeziehung der Hochschulen in die Fortbildung benötige. Auch hierzu bitte sie um nähere Erläuterung.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst betont, um die Seiteneinsteiger wirklich gut qualifizieren zu können, müssten diese für ein bis zwei Tage vom Schuldienst freigestellt werden, um an einer regulären Ausbildung teilnehmen zu können. An den anderen Tagen müssten sie von den Mentoren betreut werden. Vor diesem Hintergrund könne sie sich einen Abminderungsbedarf von sechs Stunden vorstellen. Sonderpädagogik und Inklusion überschneiden sich zum Teil, aber Inklusion habe auch andere Schwerpunkte, die explizit ausgebildet werden müssten.

Stellv. Vors. **Torsten Renz** fragt, ob sich die genannten sechs Abminderungsstunden auf den gesamten Zeitraum bezögen oder ob Staffelungen möglich seien.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst entgegnet, sicher könne die Anzahl der Abminderungsstunden bei einer fünfjährigen Qualifizierungsmaßnahme zum Ende hin abnehmen, in den ersten zweieinhalb Jahren seien die genannten sechs Abminderungsstunden aber erforderlich.

Annett Lindner merkt an, mit der Fortführung des Inklusionsprozesses an den weiterführenden Schulen würden für die Lehrer an den weiterführenden Schulen entsprechende Fortbildungen benötigt. Zum anderen könne der Inklusionsbegriff nicht auf Behinderungen beschränkt werden.

Abg. **Simone Oldenburg** stellt fest, bisher würden Referendare und Lehramtsanwärter mit sechs Stunden eigenverantwortlichem Unterricht beginnen. Dieser Anteil steige kontinuierlich auf zwölf Stunden. Die Frage sei, ob dies so beibehalten werden und ggf. auch für Seiteneinsteiger gelten solle.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst antwortet, die stufenweise Heranführung von Referendaren an den eigenverantwortlichen Unterricht sei gerechtfertigt und sollte beibehalten werden. Seiteneinsteiger stiegen unter anderen Bedingungen ein. Hier handele es sich um gereifte Persönlichkeiten mit entsprechender Berufserfahrung, die an den Schulen gebraucht würden. Dem müsse Rechnung getragen werden. Es sollte aber selbstverständlich sein, dass ein Seiteneinsteiger nicht mit einer Unterrichtsverpflichtung von 27 Stunden beginnen könne.

Michael Blanck fügt hinzu, Seiteneinsteiger würden sich auf eine Ausschreibung bewerben. Darin sei der Unterrichtsumfang enthalten. Aus diesem Umstand resultiere der Vorschlag, Seiteneinsteiger von Beginn an zu qualifizieren und dafür entsprechend Stunden anzurechnen.

Abg. **Simone Oldenburg** fragt, wie die Möglichkeit eines Langzeitpraktikums gesehen werde und ob Modellprojekte zur Durchführung eines Langzeitpraktikums, so wie es in der Begründung zum Lehrerbildungsgesetz von 2011 heiße, bekannt seien.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst stellt fest, bisher gebe es keinen Modellversuch zu einem Langzeitpraktikum. Die bisherige Praktikumsordnung bestehe aus drei verschiedenen Praktika, die sich bewährt hätten und inhaltlich sehr gut ausgestaltet seien. Der Umfang sei im Zuge der Modularisierung erhöht worden. Praktika machten nur dann Sinn, wenn sie auch begleitet würden.

Annett Lindner ergänzt, mit der jetzt vorgesehenen Regelung werde der Landtagsbeschluss von 2011 gebrochen.

Abg. **Ulrike Berger** bittet um eine Bewertung der Tatsache, dass die Sprecherziehung und die politische Philosophie als obligatorische Studieninhalte gestrichen werden sollten.

Annett Lindner argumentiert, sowohl Sprecherziehung als auch politische Philosophie seien wichtige Bestandteile der Lehrerbildung und müssten insofern auch beibehalten werden. Sprecherziehung sei für den Lehrerberuf unabdingbar.

Abg. **Simone Oldenburg** bemerkt, die Fächer Sprecherziehung und Berufsorientierung seien von Anfang an nicht mit Leistungspunkten belegt, sodass die Studierenden in ihrer Regelstudienzeit mehr absolvieren müssten, als mit Leistungspunkten belegt sei.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst bestätigt dies.

Abg. **Ulrike Berger** unterstreicht, der Minister habe die Kritik an diesem Gesetzentwurf in der Landtagssitzung mit der Kritik an der Doppelqualifikation verglichen. Die Doppelqualifikation habe sich letztlich als Erfolg erwiesen. Sie bitte um eine Einschätzung zu der Frage, ob sich das vorliegende Gesetz auch zu einem Erfolg entwickeln könne.

Michael Blanck führt aus, die Doppelqualifikation sei aus der Not geboren. Insofern könne sie nicht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verglichen werden. Im Übrigen seien ihm keine Zahlen bekannt, die Auskunft darüber geben würden, wie viele der Lehramtsstudenten, die die Doppelqualifikation erworben hätten, auch in dem neuen Lehramt tätig werden wollten. Die Mehrheit habe das Angebot angenommen, um überhaupt einen Referendariatsplatz zu erhalten.

Abg. **Ulrike Berger** fragt, ob es angesichts der aufgezeigten Mängel für möglich gehalten werde, den Gesetzentwurf bis zum 01.01.2014 so zu verändern, dass er erfolgreich umgesetzt werden könne.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst schätzt ein, es liege ein Gesetzentwurf vor, es lägen Stellungnahmen vor, insofern sollte die Verabschiedung des entsprechend qualifizierten Gesetzentwurfes zum 01.01. möglich sein, ohne dass sie die parlamentarischen Abläufe im Einzelnen kenne.

Michael Blanck ergänzt, er habe seine Stellungnahme in der Hoffnung abgegeben, dass der Gesetzentwurf noch verändert werden könne.

Stellv. Vors. **Torsten Renz** bestätigt, die Ergebnisse der Anhörung würden nunmehr ausgewertet und führten im Ergebnis zu Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf, die dann im Ausschuss diskutiert und abgestimmt würden.

Abg. **Simone Oldenburg** merkt an, bereits im Lehrerbildungsgesetz 2009 sei festgeschrieben, es solle ein Bericht über die Lehrerbildung erfolgen. Ihr liege dieser bisher nicht vor. Insofern interessiere sie, ob ein solcher Bericht bereits erarbeitet worden sei und die Grundlage für die vorliegende Novelle darstelle.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst führt aus, dieser Bericht werde von einem landesweiten Zentrum für Lehrerbildung gefordert. Sie stehe dem ZLB der Universität Rostock vor. Da es das landesweite Zentrum noch nicht gebe, gebe es auch den Bericht noch nicht.

Abg. **Marc Reinhardt** fragt, ob es – wenn es nicht gelinge, die von den Experten gestellten Forderungen umzusetzen – die bessere Alternative sei, die Seiteneinsteiger nicht einzustellen.

Prof. Dr. Carolin Retzlaff-Fürst unterstreicht, zum einen müssten die Studenten, die entsprechend qualifiziert seien, einen Referendariatsplatz bekommen. Immerhin verließen z. B. in diesem Jahr 240 Studierende die Universität. Zum anderen gebe es die Möglichkeit, gut ausgebildete Studierende aus anderen Bundesländern einzustellen. In vielen Bundesländern bekämen junge Lehrer keine Anstellung.

Michael Blanck fügt hinzu, Lehrer müssten motiviert werden, sich um eine Stelle in Mecklenburg-Vorpommern zu bewerben. Dazu seien mit der Möglichkeit der Verbeamtung die ersten Schritte eingeleitet. Nachteilig sei in diesem Zusammenhang allerdings die Einführung einer Altersgrenze. Wenn es in geringem Umfang dennoch nötig sei, Seiteneinsteiger einzustellen, sei eine Qualifikation erforderlich.

Abg. **Simone Oldenburg** fragt nach, ob Freundschaftspionierleiter so anerkannt werden sollten, dass sie anderen Lehrkräften auch in der Bezahlung gleichgestellt seien, um die Lehrerlücke etwas zu schließen.

Annett Lindner bestätigt, dies sei eine Möglichkeit.

Michael Blanck betont, im Verlauf der Anhörung sei die Problematik aus Sicht der Schulen und des Landes betrachtet worden. Er wolle das Augenmerk auf die Seiteneinsteiger lenken. Ohne Qualifikation könnten Seiteneinsteiger ganz schnell nicht nur in Schulen scheitern, sondern auch in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt sein. Insofern habe das Land auch eine Verantwortung gegenüber den Seiteneinsteigern.

Stellv. Vors. **Torsten Renz** bedankt sich bei den Sachverständigen und erläutert nochmals das Verfahren.

Schluss: 10:30 Uhr

Schl/Ju.

Torsten Renz

Stellv. Vors.